

Inhalt	Seite
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden	2
§ 2 Versicherte Sachen	2
§ 3 Versicherte Kosten	2
§ 4 Versicherungsort	2
§ 5a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss	2
§ 5b Gefahrerhöhung	2
§ 5c Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	3
§ 6 Sicherheitsvorschriften	3
§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes; Prämie; Lastschriftverfahren	3
§ 8 Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung	4
§ 9 Versicherung für fremde Rechnung	4
§ 10 Anpassung der Versicherung	5
§ 11 Naturalersatz; Entschädigung; Unterversicherung	5
§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	5
§ 13 Besondere Verwirkungsründe; Klagefrist; Verjährung	5
§ 14 Reparaturauftrag; Zahlung der Entschädigung	5
§ 15 Repräsentanten	6
§ 16 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	6
§ 17 Schriftform	6
§ 18 Vertragsdauer; Verlängerung des Vertrages	6
§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung	6
§ 20 Übertragung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen	6
§ 21 Adressenänderung	6
§ 22 Anwendbares Recht; Gerichtsstand	6

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Die Leistung erfolgt in Naturalersatz, sofern sich aus § 11 Nr. 2 nichts anderes ergibt.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

c) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.

3. Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht werden.

**) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.*

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten

a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,

b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,

c) Platten aus Glaskeramik,

d) Glasbausteine und Profilbaugläser,

e) Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff,

f) sonstige Sachen.

2. Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

§ 3 Versicherte Kosten

1. Der Versicherer ersetzt

a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 12 Nr. 1 b)) für geboten halten durfte;

b) Aufwendungen für das vorläufige Verschießen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

c) Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

2. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer nach Maßgabe des § 11 Nr. 3 bis 6 auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für

a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- und Gerüstkosten);

b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter § 2 Nr. 1 genannten versicherten Sachen;

c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen.

§ 4 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

2. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

3. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

§ 5a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung eines Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Ist entgegen Nr. 1 ein gefahrerheblicher Umstand nicht oder nicht der Wahrheit entsprechend angezeigt worden, kann der Versicherer von dem jeweils betroffenen Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherer der nicht oder nur unzutreffend angezeigte gefahrerhebliche Umstand bekannt war oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben oder unzutreffend gemacht worden ist.

4. Hat der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände auf Grund schriftlicher Fragen des Versicherers anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser arglistig ver-

schwigen wurde.

5. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers geschlossen, kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Bevollmächtigten, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

6. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

7. Im Falle des Rücktritts sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, sofern das Versicherungsvertragsgesetz nicht bezüglich der Prämie etwas anderes bestimmt. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfangs an zu verzinsen.

8. Tritt der Versicherer zurück nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistungen des Versicherers gehabt hat.

§ 5b Gefahrerhöhung

1. Willkürliche Gefahrerhöhung

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten (willkürliche Gefahrerhöhung). Dies gilt auch für nach Antragstellung und vor Antragsannahme eingetretene Gefahrerhöhungen, die dem Versicherer bei Antragstellung nicht bekannt waren.

2. Anzeigepflicht; nicht veranlasste Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine von ihm, ohne Einwilligung des Versicherers, vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.

Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn eine erhebliche Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintritt (nicht veranlasste Gefahrerhöhung).

3. Für die Glasversicherung liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere vor, wenn

a) handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;

b) die Wohnung länger als 60 Tage unbebewohnt ist;

c) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;

d) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.

Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfanges, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

4. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag insgesamt fristlos kündigen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Kündigung nur bei einem Teil der versicherten Gegenstände erfüllt sind. Die fristlose Kündigung wird mit ihrem Zugang wirksam.

Beruhet die Gefahrerhöhung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers oder ist sie unabhängig von seinem Willen eingetreten, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand vor Wirksamwerden der Kündigung wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer

a) die Bestimmung in Nr. 1 verletzt und der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eingetreten ist;

b) die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige gemäß Nr. 2 Satz 2 verletzt und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

In beiden Fällen bleibt die Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn die Frist für die Kündigung des Versicherers zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder die Gefahrerhöhung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Im Fall a) bleibt die Leistungspflicht auch bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wurde jedoch die Anzeige gemäß Nr. 2 Satz 1 nicht unverzüglich erstattet und ist der Versicherungsfall später als einen Monat eingetreten nachdem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und war dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, ist der Versicherer gleichwohl leistungsfrei. Im Fall b) bleibt die Leistungspflicht auch bestehen, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, als ihm die Anzeige gemäß Nr. 2 Satz 2 hätte zugehen müssen.

6. Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine

Anwendung, wenn

a) die Gefahr nur unerheblich erhöht wurde;

b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder

c) die Gefahrerhöhung durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das er eintrittspflichtig ist, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

§ 5c Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

1. Der Versicherungsnehmer hat eine Reihe von Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen, und zwar sowohl vor einem eventuell eintretenden Versicherungsfall als auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Welche Obliegenheiten zu beachten sind, ist diesen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

2. Bei einigen Obliegenheitsverletzungen ist bestimmt, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe dieser Bestimmung frei wird. Dabei gilt folgendes:

a) Handelt es sich um eine Obliegenheit, die **vor** dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist von Bedeutung, ob die Obliegenheitsverletzung als verschuldet oder unverschuldet anzusehen ist.

Hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung ist als unverschuldete anzusehen. Der Versicherer kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats nachdem er von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats jedoch nicht, so ist er auch nicht von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Handelt es sich bei der Obliegenheit um eine solche, die der Versicherungsnehmer zur **Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung** (z. B. Beachtung von Sicherheitsvorschriften) zu erfüllen hat, so kann sich der Versicherer auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistungen gehabt hat.

b) Handelt es sich um eine Obliegenheit, die **nach** dem Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

b) dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a) oder b), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 5c Nr. 2 a) zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen des § 5b Nr. 1 bis 4. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes; Prämie; Lastschriftverfahren

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern die Erstprämie bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt ist. Wird die Erstprämie erst nach diesem Zeitpunkt angefordert und alsdann ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Prämie und Lastschriftverfahren

a) Prämie

Die im Versicherungsschein genannten Prämien sind Jahresprämien, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sie sind zzgl. der jeweils geltenden Versicherungssteuer im Voraus zu zahlen.

b) Ratenzahlung

Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist möglich.

Ist für eine Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres können vom Versicherer sofort zur Zahlung fällig gestellt werden, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät. In letzterem Fall endet auch die Ratenzahlungsvereinbarung für künftige Versicherungsperioden.

c) Erstprämie und Rechtsfolgen ihrer nicht rechtzeitigen Zahlung

Die Erstprämie des Versicherungsvertrages wird fällig, sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und eine Zah-

lungsaufforderung oder Abbuchungsmittelung zugeht und ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht erloschen ist, auf welches der Versicherungsnehmer besonders hingewiesen wird. Wurde Ratenzahlung vereinbart, gilt nur die erste Rate als Erstprämie.

Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Erstprämie nicht gezahlt ist. Hat der Versicherer die Erstprämie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss gerichtlich geltend gemacht, gilt dies als Rücktritt. Tritt der Versicherer von einem Versicherungsvertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Ist die Erstprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gelten zusätzlich die in Nr. 2 e) bestimmten Regelungen.

d) Folgeprämien und Rechtsfolgen ihrer nicht rechtzeitigen Zahlung

Alle nach der Erstprämie zu zahlenden Prämien sind Folgeprämien. Sie sind vorbehaltlich einer Ratenzahlungsvereinbarung am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine schriftliche Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen, wobei zur Wahrung der Schriftform eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift ausreicht. In der Fristsetzung sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den folgenden Regelungen mit Ablauf der Frist verbunden sind.

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie, der geschuldeten Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt verbunden werden, dass sie mit dem Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Soweit die vorbezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gelten zusätzlich die in Nr. 2 e) bestimmten Regelungen.

e) Erst- und Folgeprämie, Besonderheiten beim Lastschriftverfahren

Der Versicherungsnehmer kann mit dem Versicherer vereinbaren die Erst- und Folgeprämie, Kosten und Zinsen im Lastschriftverfahren zu zahlen.

Der Versicherer ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Lastschrift am Tag der Fälligkeit der dem Versicherungsnehmer obliegenden Leistung einzureichen. Sie soll jedoch nicht später als 14 Tage nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während dieses Zeitraums für eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen.

Kann auf Grund eines unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen eine Prämie oder Prämienrate nicht eingezogen werden, kann der Versicherer vom Lastschriftverfahren abgehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei vereinbartem Lastschriftverfahren gilt eine Erst- oder Folgeprämie als nicht gezahlt, wenn die erste für den jeweiligen Prämieinzug veranlasste Lastschrift nicht eingelöst wird. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer einer Lastschrift zu Unrecht widerspricht. Ist für die Prämienzahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, gerät der Versicherungsnehmer in den beiden genannten Fällen mit seiner Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 8 Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung

1. a) Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren (Mehrfache Versicherung), so hat er jedem Versicherer von der anderen Versicherung Mitteilung zu machen.

In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu benennen und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gemäß Nr. 1 a), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 5c Nr. 2 a) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

3. a) Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn die versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert sind und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert überstei-

gen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigt.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

c) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

4. Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können zur Beseitigung der Überversicherung die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

5. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

6. Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Ende der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 9 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann eine Zahlung der Entschädigung an sich nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 10 Anpassung der Versicherung

1. Die Haftung des Versicherers passt sich der Glaspreisentwicklung an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Glaspreisindizes verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

Ist eine Versicherungssumme vereinbart, verändert sie sich entsprechend. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 8 Nr. 4) bleibt unberührt.

3. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. § 11 Nr. 2 c) findet Anwendung.

Auf das besondere Kündigungsrecht gemäß § 19 Nr. 2 b) wird hingewiesen.

§ 11 Naturalersatz; Entschädigung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (§ 2) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz).

Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Notverglasungen und Notverschalungen nach § 13 Nr. 1 b) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld, wenn

a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist,

b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Prämienberechnung maßgeblich sind (z. B. Versicherungssumme, Glasflächen, Wohnfläche) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält, wie die zuletzt berechnete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung),

c) der Versicherungsnehmer einer Anpassung gemäß § 10 Nr. 3 widersprochen hat, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie die zuletzt berechnete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

Restwerte werden angerechnet.

3. Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten

a) gemäß § 3, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (§ 3 Nr. 2 a));

b) die für die Angleichung (z. B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.

4. Ersetzt werden gemäß § 3 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Bei Kosten gemäß § 3 Nr. 2 höchstens der vereinbarte Betrag.

5. Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 3 gelten Nr. 2 b) und c) entsprechend.

6. Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung gemäß Nr. 2 b) nicht.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn eine sofortige Ersatzleistung nicht beantragt wird;

b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

c) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

d) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 5c Nr. 2 b) von der Entschädigungspflicht frei.

§ 13 Besondere Verwirklichungsgründe; Klagefrist; Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungs-

nehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt oder sich bei der Schadenermittlung einer arglistigen Täuschung schuldig macht.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht, nachdem der Versicherer die begehrte Versicherungsleistung abgelehnt hat oder mitgeteilt hat, dass er die Entscheidung des Sachverständigen nicht anerkennt.

Die Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherers oder die Ablehnung der Entscheidung des Sachverständigen dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen mitgeteilt wurde.

3. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Versicherungsleistung fällig wird. Ist der Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

§ 14 Reparaturauftrag; Zahlung der Entschädigung

1. Bei Naturalersatz (§ 11 Nr. 1) ist der Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

2. Ist Entschädigung in Geld zu leisten (§ 11 Nr. 2 und 3), gilt:

a) Die Auszahlung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

c) Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) und b) ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers der Reparaturauftrag nicht erteilt bzw. die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

§ 15 Repräsentanten

Im Rahmen von §§ 5, 6, 8, 12 und 13 Nr. 1 und 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

§ 16 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Für die in gleicher Art und Güte ersetzten Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies vereinbart ist.

§ 17 Schriftform

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an das für ihn zuständige Regionalzentrum oder die für ihn zuständige Vertriebsgesellschaft gerichtet werden. Die Vertreter sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

§ 18 Vertragsdauer; Verlängerung des Vertrages

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen.

2. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein Datum bestimmt ist, das vor dem Ablauf eines Jahres liegt.

3. Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr und liegt die vorbeschriebene Ausnahme nicht vor, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

4. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung

1. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein.

2. Außerordentliche Kündigung

a) Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Der Versicherungsnehmer kann auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist bis spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Prämien werden anteilig erstattet.

b) Kündigung bei Prämienanpassungen

Erhöht der Versicherer auf Grund § 10 die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

c) Kündigung im Konkurs/Vergleich

Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

d) Kündigung bei Vorsatz im Schadenfall

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder Obliegenheiten, die er nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hatte, vorsätzlich verletzt, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 20 Übertragung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können vor ihrer Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden. Die Zustimmung kann nur aus besonderen Gründen verweigert werden.

§ 21 Adressenänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Adresse (Wohnung oder Geschäft) geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten, dem Versicherer bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Adressenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 22 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bei dem zuständigen Gericht am Sitz des Versicherers geltend machen. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz, den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.